

Die Gesetze des Staates sind das Mittel zur Unterordnung der Individuen unter die Hauptproduktionsbedingungen der gegebenen Gesellschaft und unter die daraus erwachsenden verschiedenen Verkehrsformen. Dem Problem der Gesetze des Staates, der Gesetzgebung, wird im „Kapital“ breiter Raum gewidmet.

Das Gesetz ist nach Marx die offizielle, vom Staat ausgehende all-gemeinverbindliche Regel, dazu be-rufen; das soziale Verhalten der Menschen zu regeln. Das Gesetz ent-steht als Frucht der materiellen Pro-duktionsverhältnisse. Es protokolliert nur die Erfordernisse der ökonomi-schen Verhältnisse, es registriert und anerkennt damit lediglich die Fak-ten. Als Widerlegung der juristischen Weltanschauung Proudhons schreibt Marx: „Unter dem patriarchalischen Regime, unter dem Regime der Ka-sten, des feudalen und Zunftsystems, gab es Arbeitsteilung in der ganzen Gesellschaft nach bestimmten Regeln. Sind diese Regeln von einem Gesetz-geber angeordnet worden? Nein. Ur-sprünglich aus den Bedingungen der materiellen Produktion hervorgegan-gen, wurden sie erst viel später zum Gesetz erhoben.“²⁴ Das materielle Verhältnis ist durch die Existenz eines bestimmten menschlichen Gemeinwesens gegeben; das Gesetz bringt dieses Verhältnis zum Aus-druck und garantiert es.

Im „Kapital“ nimmt Marx den von ihm im „Elend der Philosophie“ ge-äußerten Gedanken wieder auf, daß „die Besonderung der Gewerbe sich naturwüchsig entwickelt, dann kri-stallisiert und endlich gesetzlich be-festigt hat“.²⁵ Verallgemeinert nimmt dieser Gedanke von Marx folgende Gestalt an: „Hat diese (Form) eine Zeitlang gedauert, so befestigt sie

sich als Brauch und Tradition und wird endlich geheiligt als ausdrück-liches Gesetz.“²⁶ In diesen Feststel-lungen formuliert Marx seine zent-rale Idee zur Natur des Gesetzes: Zum Gesetz erhoben und zum Inhalt des Gesetzes wird nichts anderes als ein bestimmter Aspekt der sich objek-tiv gestaltenden gesellschaftlichen Verhältnisse.

Von den Marxschen Feststellungen über die Genesis des Gesetzes ist zweifellos Engels (in der Arbeit „Zur Wohnungsfrage“) bei der klassischen Schilderung des Entstehungsprozesses des Gesetzes ausgegangen: „Auf einer gewissen, sehr ursprünglichen Entwicklungsstufe stellt sich das Be-dürfnis ein, die täglich wiederkehren-den Akte der Produktion, der Ver-teilung und des Austausches der Pro-dukte unter eine gemeinsame Regel zu fassen ... Diese Regel, zuerst Sitte, wird bald *Gesetz*.“²⁷ Das gesellschaft-liche Leben bedarf folglich der nor-mativen Regulierung des Verhaltens der Menschen, und es bildet solche Stereotypen des Verkehrs zwischen den Menschen heraus, die als objek-tiv gegebene Normen des mensch-lichen Verhaltens in Erscheinung tre-ten. Der Gesetzgeber, der seinen Willen bekundet, sanktioniert diese Normen und macht sie auch nach außen hin allgemein verbindlich.

Vom Staat hängt es ab, inwieweit die von ihm erlassenen Akte der histo-risch entstandenen Ordnung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Menschen entsprechen (d. h. wie effektiv sie sein werden). Marx schreibt, daß die Gesetze erst dann ökonomische Bedeutung, reale Kraft erlangen, wenn das in ihnen gebil-ligte, geheiligte, zum Ausdruck ge-brachte Moment der Regelung der sozialen Verhältnisse mit der gesell-schaftlichen Produktionsweise über-einstimmt.

24 a. a. O., Bd. 4, S. 153 f., russ.; deutsch: Bd. 4, Berlin 1959, S. 151

25 a. a. O., Bd. 23, S. 369, russ.; deutsch: Bd. 23, a. a. O., S. 377

26 a. a. O., Bd. 25, Teil II, S. 357, russ.; deutsch: Bd. 25, Berlin 1964, S. 802

27 a. a. O., Bd. 18, S. 272, russ.; deutsch: Bd. 18, Berlin 1962, S. 276